

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Auto Gewerbe Verband Schweiz, Sektion Solothurn

und

XX

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere Verkehrsunfall- und Bergung von Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen.

2. Verkehrsunfall, Pannenhilfe/ Definition:

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs-, oder Bruchschaden zu verstehen, der zum Ausfall des Fahrzeuges führt.

Unter Verkehrsunfall ist eine Kollision des versicherten Fahrzeuges auf öffentlicher Strasse zu verstehen, die zum Ausfall des Fahrzeuges führt.

Als Kollision gilt auch Absturz, Einsinken und Fahrzeugbrand des versicherten Fahrzeuges.

3. Vertragsgebiet

Der Vertragspartner verpflichtet sich für eine flächendeckende Leistungserbringung gemäss Gebietszuteilung.

4. Ausrüstung der Vertragspartner, besondere Pflichten

Um die Erbringung der Leistungen zu garantieren, sorgt der Vertragspartner dafür, dass er über eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausrüstung verfügt. Diese Anforderung ist im Anhang 2 geregelt, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

5. Personal

Die korrekte Entlohnung und die entsprechenden Sozialleistungen inkl. Personalversicherung müssen sichergestellt sein.

6. Schutzbekleidung

Die Schutzbekleidung ist nach VSSM Norm SN 640710c / SN EN 471 +A1 einzusetzen. Siehe dazu die Besonderen Pflichten im Anhang 2.

7. Vertragsdauer und Kündigung (basierend auf die Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und dem Auto Gewerbe Verband (AGVS) Kanton Solothurn)
Diese Vereinbarung tritt am 03. Januar 2014 in Kraft und wird auf 1 Jahr abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit 3-monatiger Frist auf Jahresende gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 2014. Wird nicht innert Frist gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist nur möglich, sofern eine der Bedingungen nicht eingehalten wird.
Vorbehalten bleibt in jedem Fall die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Leistungen des Vertragspartners wiederholt ungenügend sind oder sein Verhalten gegenüber einem Versicherten diesen in erheblichem Masse schädigt.
8. Änderungen
Änderungen dieses Vertrages sind nur möglich, wenn sie in schriftlicher Form festgehalten und von beiden Vertragspartnern rechtsgültig unterzeichnet sind.
9. Paritätische Kommission
Die Zusammensetzung und die Aufgaben sind im Anhang 4 geregelt.
10. Gerichtsstand
Der vorliegende Vertrag ist dem schweizerischen Recht unterstellt. Für Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Sekretariates von AGVS Solothurn zuständig.

Datum: 03.01.2014

Auto Gewerbe Verband Solothurn

Vertragspartner

René Bobnar
Präsident

Thomas Jenni
Geschäftsführer

Anhänge:

- | | |
|----------|-----------------------------------|
| Anhang 2 | Besondere Pflichten |
| Anhang 3 | Gebietszuteilung |
| Anhang 4 | Paritätische Kommission |
| Anhang 5 | Reglement Unfall- und Pannenhilfe |